



0 **Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Familienkassenverordnung; Übertragung der Aufgaben der Familienkasse nach § 72 Abs. 1 EStG S. 83

4 **Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung zum 05.06.2014 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim S. 84

5 **Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

Allgemeinverfügung: Besitzern von Bienenvölker mit Standort im Gebiet der Stadt Rosenheim wird aufgegeben unmittelbar nach Trachtende die Bienenvölker gegen Varroose zu behandeln. S. 85

6 **Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Bauvorhaben: DG-Ausbau (1 WE) des bestehenden Mehrfamilienhauses an der Schmettererstr. 13, RO, Fl.Nr.: 862/0 862/2 S. 87

Bauvorhaben: Abbruch des bestehenden MFH und Neubau eines MFH – Vorbescheid, Alpenweg 16, RO, Fl.Nr.: 859/3 S. 89

Bauvorhaben: Neubau von 2 Doppelgaragen und Abbruch einer bestehenden Doppelgarage, Stauffenstr. 9, RO, Fl.Nr.: 1588/8 ... S. 91

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 93

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Rosenheim
(Parkgebührenordnung) S. 94

Haushaltssatzung der von der Stadt Rosenheim verwalteten
Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015 S. 97

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Familienkassenverordnung; Übertragung der Aufgaben der Familienkasse nach § 72 Abs 1. EStG

Die Stadt Rosenheim hat mit Wirkung vom 01.05.2015 die Aufgaben der Familienkasse für die Bediensteten der Stadt auf die AKDB-Landesfamilienkasse übertragen.

**4 SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-
FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG;
FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH**

Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagegebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 05.06.2014 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende 12. Änderungssatzung

Vom 30.04.2015

§ 1

Die Gebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 05.06.2014 zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim – Unterkunftsanlagegebühren-satzung - wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstr. 1 A, EG links	198,15 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	168,11 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	192,23 EUR“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Rosenheim, 30.04.2015



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Den Besitzern von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet der Stadt Rosenheim wird aufgegeben, alle Bienenvölker unmittelbar nach Trachtende, jedoch spätestens bis 31.12.2015, gegen die Varroose zu behandeln.
- II. Für die Behandlung sind die in Deutschland zu diesem Zweck zugelassenen Mittel zu verwenden. Die Herstelleranweisungen sind dabei bei der Behandlung strikt einzuhalten.
- III. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Hinweise:

1. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
2. Zum Nachweis über die Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat der Imker ein „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“ zu führen.
3. Eine Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz)

Gründe:

Das Staatl. Veterinäramt stellte fest, dass derzeit wie auch bereits in den vergangenen Jahren davon auszugehen ist, dass sämtliche Bienenvölker im Stadtgebiet Rosenheim mit der Varroa-Milbe befallen sind. Der flächendeckende Befall der Bienenvölker macht eine wirksame Behandlung aller Bienenvölker erforderlich.

Die Stadt Rosenheim ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroa-Milben zu behandeln sind. Sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Varroa-Milbe ist ein Parasit. Bei Befall mit diesem Parasiten werden Bienen in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt und können ihre Aufgaben im Stock nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Ohne Bekämpfung kann der Milbenbefall zur Schwächung und schließlich zum Untergang des gesamten Bienenvolkes führen. Zwar ist auch bei fachgerechter Behandlung keine Milbenfreiheit zu erreichen, jedoch kann durch eine regelmäßig und planmäßig jährlich durchzuführende Behandlung verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt.

Die Behandlung der Bienenvölker ist deshalb zum Schutz gegen die Varroose erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen als die Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker sind für eine wirksame Bekämpfung der Varroose derzeit nicht ersichtlich. Die vorliegende Allgemeinverfügung verstößt damit nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

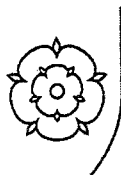
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Hoch
Verwaltungsdirektor



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/631 Hm/zo 028/2015-N
Rosenheim, den 30.04.15

Bezeichnung des Bauvorhabens:
DG-Ausbau (1 WE) des besteh. Mehrfamilienhauses

Bauort: Schmetterererstraße 13
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 862/ 0 862/ 2

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHIED:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 28.01.2015 Nummer 028/2015-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN: DE21 7115 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

II.

Hinsichtlich der Anlage eines Kinderspielplatzes für 6 bis 12-jährige Kinder wird eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 BayBO zugelassen. Die Verpflichtung, auf dem Baugrundstück einen Spielplatz für 6 - 12 jährige anzulegen, gilt durch die Ablösevereinbarung vom 14.04.2015 als erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

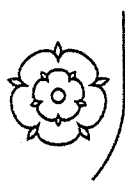
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
-gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Neumeier
Zimmer-Nr. 230
Tel./Durchwahl 08031-365-1674
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/631 Ne/Et 086/2015-S
Rosenheim, den 07.05.2015

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Abbruch eines besteh. MFH und Neubau eines MFH - Vorbescheid

Bauort: Alpenweg 16
Gemarkung: Happing
Fl.Nr.: 859/3

Antrag Nr. 086/2015-S vom 01.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

VORBESCHIED:

I.

Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe des Vorbescheidsantrages vom 01.02.2015 Nr. 086/2015-S bzgl. der Fragen Nr. 1 bis 3 bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu den Einzelfragen:

1. Der Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 859/3, Gem. Happing in der im Plan des Architekten Jahns vom Februar 2015 dargestellten Form ist zulässig.
2. Eine Neubebauung mit drei Vollgeschossen entsprechend der Plandarstellung ist zulässig.
3. Die Ausbildung des Daches als Flachdach bzw. als Pultdach ist zulässig.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN: DE21 7115 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

Zu den Hinweisen bei den Einzelfragen:

4. Der Nachweis von Stellplätzen auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstück ist zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Rosenheim) rechtlich gesichert wird (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
5. Die Erschließung des Grundstücks ist für ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO mit dinglich gesicherten Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten ausreichend, wenn der Bauherr im Genehmigungsverfahren eine Erklärung ausgibt, dass die Dienstbarkeit nicht gelöscht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

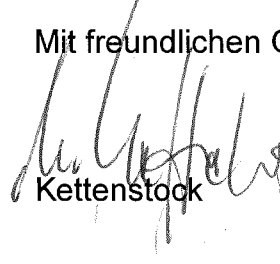
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

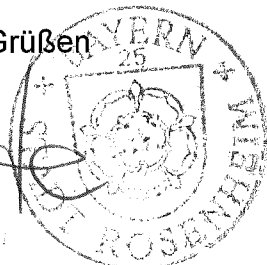
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

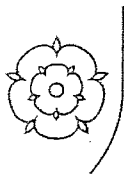
Mit freundlichen Grüßen


Kettensock



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 859/38 und 859/21 der Gem. Happing öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Neumeier
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 230
Tel./Durchwahl 08031-365-1674
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/631 Ne/Et 120/2015-S
Rosenheim, den 07.05.2015

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau von zwei Doppelgaragen und Abbruch einer besteh. Doppelgarage

Bauort: Stauffenstraße 9
Gemarkung: Aising
Fl.Nr.: 1588/ 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 14.04.2015 Nummer 120/2015-S unter den in Ziffern III. – IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN: DE21 711 5 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE 31 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

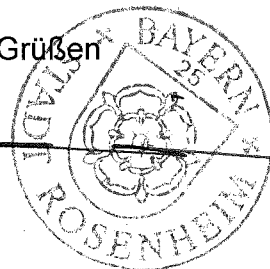
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Neumeier



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1590 und 1588/7 der Gem. Aising öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106684131	Johanna Burkard	Johanna Burkard

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 14.04.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3005069699	Dorothee Storch	Dorothee Storch
Sparkassenbuch Nr. 3007810660	Ilse Mank	Helga Steimle
Sparkassenbuch Nr. 3111282335	Thekla Ottilie Scheuringer	Richard Scheuringer

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 05.05.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

vom 05.05.2015

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2013 (GVBl. S. 624), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) In der Stadt Rosenheim werden zur Regelung des ruhenden Verkehrs zwei Parkzonen gebildet.

(2) Parkzone 1 (Innenstadt) umfasst folgende Straßen, Straßenzüge und Plätze:

Adlzreiterstraße, Am Anger, Am Esbaum, Am Pfarrhof, Am Salzstadel, Am Stadtbach, An der Bürgermühle, Bahnhofstraße, Binderweg, Bismarckstraße, Brixstraße, Fabrikstraße, Färberstraße (zwischen Ludwigsplatz und Hofmannstraße), Frühlingstraße (zwischen Prinzregentenstraße und Klosterweg), Dr.-Geiger-Straße, Gillitzerstraße, Hafnerstraße, Hammerweg, Heilig-Geist-Straße (zwischen Max-Josef-Platz und Frühlingstraße), Herzog-Otto-Straße, In der Schmucken, Innstraße (zwischen Ludwigsplatz und Sedanstraße), Kaiserstraße (zwischen Ludwigsplatz und Ellmaierstraße), Königstraße, Kufsteiner Straße (zwischen Münchener Straße und Brianconstraße), Landwehrstraße, Ludwigsplatz, Luitpoldstraße, Max-Josef-Platz, Mühlbachbogen, Münchener Straße (zwischen Rathausstraße und Aventinstraße), Nikolaistraße, Papinstraße, Pfarrer-Lidl-Weg, Prinzregentenstraße (zwischen Münchener Straße und Frühlingstraße), Rathausstraße (zwischen Münchener Straße und Königstraße), Reichenbachstraße, Reifenstuelstraße, Riederstraße, Ruedorfferstraße, Salinstraße (zwischen Münchener Straße und Anton-Kathrein-Straße), Samerstraße, Sedanstraße, Spitalstraße, Stollstraße, Südtiroler Platz, Weinstraße

(3) Alle in Abs. 2 nicht aufgezählten Straßen, Straßenzüge und Plätze bilden die Parkzone 2.

§ 2

Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren betragen in der Parkzone 1 bei einer Parkdauer von

1/2	Std.	1,00 €
1	Std.	2,00 €
1	1/2 Std.	3,00 €
2	Std.	4,00 €

631 PARKGEBÜHRENORDNUNG

(2) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren betragen in der Parkzone 2 bei einer Parkdauer von

½ Std.	0,50 €
1 Std.	1,00 €
1 ½ Std.	1,50 €
2 Std.	2,00 €

(3) Diese Gebühren sind von dem Zeitpunkt ab maßgebend, an dem die Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren entsprechend eingerichtet und gekennzeichnet sind.

§ 3

Inkrafttreten

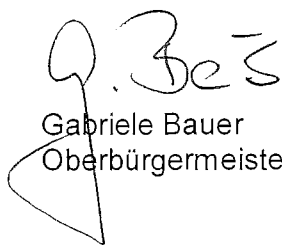
(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Rosenheim vom 20.12.2001 (ABl. S. 331) außer Kraft.

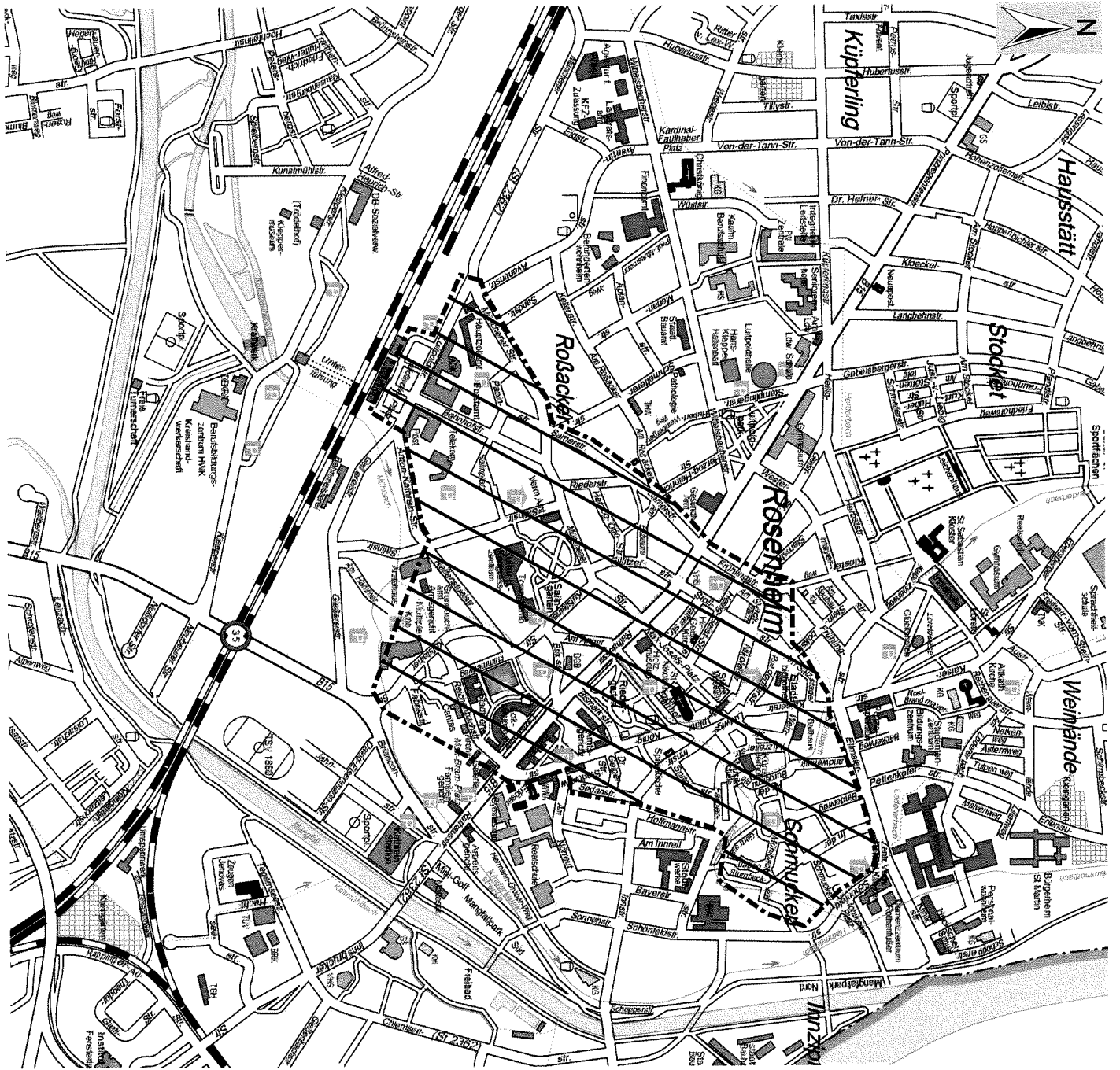
Anlage:



1 Plan Parkgebührenzonen

Rosenheim, 05.05.2015



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



- Legende:
-  Parkzone 1
 -  Parkzone 2 (ohne Schraffierung)

räumliche
Parkzonenaufteilung
Anlage zur
Parkgebührenordnung
der Stadt Rosenheim
vom 05.05.2015

Haushaltssatzung

für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das
Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Bürgerheim-Stiftung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	144.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	146.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	144.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.950 €
und einem Saldo von	+ 11.650 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	+ 1.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.600 €
und einem Saldo von	- 2.600 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 10.550 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	270.750 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	245.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 25.650 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	270.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	237.000 €
und einem Saldo von	+ 33.750 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 33.750 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	42.550 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	43.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	42.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	34.150 €
und einem Saldo von	+ 8.400 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>+ 5.100 €</u>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.100 €
und einem Saldo von	<u>- 3.100 €</u>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	+ 10.400 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	188.050 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 45.650 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	142.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	184.300 €
und einem Saldo von	<u>- 41.900 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 41.900 €
--	------------

ab.

- (5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	627.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	378.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 249.850 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	626.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	338.450 €
und einem Saldo von	+ 287.850 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	266.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.200.000 €
und einem Saldo von	- 933.900 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	300.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.000 €
und einem Saldo von	+ 285.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 361.050 €

ab.

- (6) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	258.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	267.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 8.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	258.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	222.600 €
und einem Saldo von	+ 36.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.300 €
und einem Saldo von	<hr/> - 23.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.400 €
und einem Saldo von	<hr/> - 8.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 4.600 €

ab.

(7) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	49.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 40.100 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	49.100 €
und einem Saldo von	<hr/> - 40.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 40.100 €

ab.

(8) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.250 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.750 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.250 €
und einem Saldo von	+ 1.750 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.750 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** wird auf 300.000 € festgesetzt.

(2) Ansonsten sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** wird auf 28.900 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** wird auf 54.100 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** wird auf 8.500 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** wird auf 28.400 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** wird auf 125.200 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** wird auf 51.700 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** wird auf 1.800 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** wird auf 1.200 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

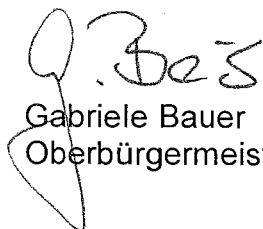
Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme zur Finanzierung des zweiten Bauabschnitts der Generalsanierung des Kinderheimes in der Meraner Straße 50 nach dem Haushaltsplan der Waisenhaus-Stiftung in Höhe von 300.000 € mit Schreiben vom 23.04.2015, Nr. 12.1-1222.3 RoSt 01-07; 1222.1 RoSt 22, erteilt und insgesamt die Haushaltssatzung und Haushaltspläne der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015 hinsichtlich der kommunalen Stiftungen ohne Bedenken gebilligt.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom 13.05.2015 an eine Woche lang öffentlich im Rathaus, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 05.05.2015

Stadt Rosenheim



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin